Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann Sommersemester 2014

Völkerrecht II

Di 14-16 h

Raum RuW 1.301

9. Teil: Das Recht der internationalen Kommunikationsordnung

Im weiteren Sinne umfasst die internationale Kommunikationsordnung alle Normen, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts als notwendige Folge der Industrialisierung zur völkerrechtlichen Regelung der grenzüberschreitenden Kommunikation und des Verkehrs in Kraft traten. Hierzu zählen z.B. die Verträge über den internationalen Post- und Telegraphenverkehr sowie über den grenzüberschreitenden Verkehr zu Land (Eisenbahn und Straße), Wasser und Luft.

§ 27. Grundbegriffe des internationalen Kommunikationsrechts

Das traditionelle internationale Kommunikationsrecht bezog sich auf fest installierte Träger und unterlag daher dem Souveränitätsanspruch der Staaten. Für drahtlose Kommunikation (Radio und Fernsehen) entwickelte sich schon bald das völkergewohnheitsrechtliche Prinzip der Sendefreiheit, das grundsätzlich nur technische Beschränkungen (Frequenzmangel) kannte. Die notwendige Regulierung (Zuteilung von Frequenzen) erfolgte und erfolgt durch die insofern zentrale Institution des internationalen Kommunikationsrechts im engeren Sinne, der *International Telecommunication Union* (ITU).

Ob und in welchem Umfang dieses Prinzip der Sendefreiheit auch für Ausstrahlungen von Satelliten gilt, ist umstritten. Immerhin gelten hier die weltraumrechtlichen Regeln betreffend deren Stationierung im All.

Bislang noch nicht völkerrechtlich geregelt ist das für die moderne Kommunikation wichtigste Medium, das Internet. Derzeit wird das Internet durch die *Internet Corporation for the Assigned Numbers and Names*, eine nach kalifornischem Recht gebildete Gesellschaft, harmonisiert und koordiniert. Ob und wann Überlegungen, hier völkerrechtliche Regeln zu schaffen, sich verwirklichen, hängt nicht nur von den technischen Möglichkeiten ab, sondern auch vom Willen der Staaten, die sich im Internet manifestierende Informationsfreiheit im

Hinblick auf den Schutz anderer Rechtsgüter einzuschränken. Mit Regelungsprojekten wurde bislang vor allem im Bereich des Internetstrafrechts begonnen. Am weitestes ausgeprägt in ihrer Regelungsdichte ist die Cyber Crime Convention (In Kraft getreten am 01.07.2004 / 42 Ratifikationen/Stand März 2014) und ihr erstes Zusatzprotokoll (In Kraft getreten am 01.03.2007 / 20 Ratifikationen/Stand März 2014), welche aus einem Kooperationsprojekt der VN, OECD, GATT, G8 und EU hervorgegangen sind (185. und 189. Abkommen des Europarates).